



Haus- und Badeordnung des SSKC Poseidon

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs- und der Außenanlage.
2. Sie ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann je nach Aufwand ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Umkleiden, in den Dusch- und Sanitärräumen sowie am Beckenumgang untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Bayrischen Nichtraucherchutzgesetzes.
Die Verwendung von Feuer ist untersagt.
6. Am Beckenumgang und auf der Tribüne ist es nicht gestattet zu essen.
Gegenstände aus Glas oder scharfkantigen Materialien (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, und im Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal und weitere beauftragte Personen des Bades üben gegenüber allen Badegästen, einschließlich des Restaurantbereiches das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
8. Fundgegenstände sind entweder in der Gaststätte oder in der Geschäftsstelle abzugeben.
9. Dem Badegast ist es nicht erlaubt Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Betriebszeiten werden vom Vorstand festgesetzt und sind am Eingang zum Schwimmbad angebracht.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken.
3. Das Betreten und die Benutzung des Freibades ist den Mitgliedern gestattet. Auf Nachfrage ist der Mitgliedsausweis vorzuweisen.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen unüblichen Zwecken nutzen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson gestattet.
 5. Für Kinder unter 7 Jahren und Nichtschwimmer ist die Begleitung einer erwachsenen Begleitperson erforderlich.
 6. Bei ungünstiger Witterung bleibt die Verkürzung der Badezeit vorbehalten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen (z.B. Kletterturm, Rutsche) sowie Veranstaltungen des Vereines und deren Abteilungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch die Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten und erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fährlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung des Betreibers ausgenommen.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
5. Personen- und Sachschäden sind dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen.

IV. Benutzung und besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

1. Die Toiletten und Duschen dürfen nur von Personen des Geschlechts betreten werden, für die sie bestimmt sind.
2. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens abzubrausen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen; die Verwendung von Seife, Shampoo, Duschgel und dergleichen ist nur in den Duschräumen gestattet. Der übermäßige Gebrauch von Sonnenschutz- und anderen Einreibemitteln ist zu vermeiden. Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.
3. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer auch mit Schwimmhilfen, dürfen das Sportbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
4. Barfußbereiche (Beckenumgang + Tribüne) dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Badebereich ist mit üblicher Bekleidung gestattet. Die Bekleidung muss sauber sein (frei von Sand und anderem Schmutz). Das Betreten des Schwimmbades ist nur mit geeigneter Badebekleidung wie Badehose, Badeanzug, Burkini gestattet.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
7. Die Benutzung von Sport – und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Ballspiele innerhalb des Schwimmbades sind nur mit weichen Bällen erlaubt und soweit kein anderer Badegast dadurch belästigt wird. Das gilt auch für die Liegewiese.
9. Die Benutzung von Luftmatratzen und anderen Spielgeräten im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
10. Bei Gewitter sind die Becken und die Wiesen sofort zu räumen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
11. Badekleidung und andere Wäschestücke dürfen in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
12. Die Nutzung des Planschbeckens ist allein den Kleinkindern und deren Eltern vorbehalten. Es ist darauf zu achten, das Planschbecken nicht vorsätzlich zu verunreinigen. Eltern haften für Ihre Kinder.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb im Verein. Bei Sonderveranstaltungen wie Schwimmwettkämpfen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche Anregungen und Beschwerden nimmt das die Betriebsleitung entgegen.

Aschaffenburg, den 26.09.2016